

Vereinsstatuten

Vom 22. Juni 2003
Geändert am 29. Januar 2005
Geändert am 28. Oktober 2009

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Caucasus Cooperation Project" (CCP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Zollikofen, Kanton Bern.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege der Beziehungen und den kulturellen Austausch zwischen schweizerischen und georgischen Pfadfinderinnen und Pfadfindern, sowie die Förderung und Unterstützung letzterer.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Es wird zwischen Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern unterschieden.

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Kollektivmitglieder: Vereine mit mindestens 100 Mitgliedern. Kollektivmitglied seit xyz ist die Pfadibewegung Schweiz;
- b) Einzelmitglieder: natürliche Personen, die der Pfadibewegung Schweiz angehören oder mit ihr verbunden sind;
- c) Gönnermitglieder, die über ihre Mitgliedschaft ihre Unterstützung des Projekts bekunden und regelmässig über die Vereinstätigkeit informiert werden. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder und der Gönnermitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss von

Mitgliedern bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.4

Für den Verein arbeiten die Mitglieder ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt die Regelung von Spesenvergütungen.

Art.5

Jegliche Versicherung ist Sache der Mitglieder.

IV. Mittel

Art. 6

Der Verein versucht, seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Gegenseitigen Informationsaustausch zwischen schweizerischen und georgischen Pfadfinderinnen und Pfadfindern
- b) Durchführung und Unterstützung von Ausbildungsaktivitäten in Georgien und in der Schweiz
- c) Unterstützung georgischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder bei der Suche nach Material und finanziellen Mitteln
- d) Bereitstellung von Information

Art.7

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Dem Gründungskapital
- b) Den Mitgliederbeiträgen
- c) Spenden zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- d) Reinertrag aus Finanzaktionen zugunsten der Verwirklichung des Vereinszwecks
- e) Erträgen des Kapitals
- f) Beiträge der Pfadibewegung Schweiz an die Vereinsadministration

V. Organisation

a. Die Mitgliederversammlung

Art.8

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, sobald ein Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder gestellt wird. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor

der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Art.9

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, sowie der Revisorinnen / der Revisoren
- c) Genehmigung des Spesenreglements
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgetvoranschlags
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Festlegung der Vereinstätigkeit
- h) Erlass von Reglementen über besondere Projekte
- i) Festlegung der Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Art. 9a

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einzelmitglieder haben je eine einzelne Stimme.

Kollektivmitglieder haben pro 100 ihrer Mitglieder eine Stimme für folgende in Art. 9 genannten Kompetenzen:

- lit. d (Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung),
- lit. e (Genehmigung des Budgetvorschlags);

es ist dem Kollektivmitglied freigestellt, auf wie viele Vertreter/innen es die ihm zustehenden Stimmen verteilt.

Für alle übrigen in Art. 9 genannten Kompetenzen haben Kollektivmitglieder je eine einzelne Stimme. Jedem einzelnen Kollektivmitglied ist es freigestellt, bei Statutenänderungen (lit. a) und der Wahl der Vorstandsmitglieder (lit. b) von einem ihnen zustehenden Vetorecht Gebrauch zu machen.

Gönnermitglieder haben eine Konsultativstimme.

b. Der Vorstand

Art.10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, sowie mindestens zwei weiteren Aktivmitgliedern. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Er ist befugt, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als drei gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art.11

Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein gegenüber Dritten und leitet den Vorstand.

Art.12

Der Vorstand hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des Vereins und Koordination seiner Aktivitäten
- b) Sicherstellung der Kommunikation mit den georgischen Pfadfinderinnen und Pfadfindern
- c) Längerfristige Planung zur Erfüllung des Vereinszwecks und regelmässige Überprüfung dieser Strategie
- d) Beschaffung finanzieller Mittel
- e) Entscheid bezüglich Ausgaben und Spesenvergütungen
- f) Führung aller übrigen Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- g) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgetvoranschlags zuhanden der Mitgliederversammlung
- h) Erstellen des Jahresberichts
- i) Kassenführung
- j) Sekretariatsarbeit

c. Die Revisionsstelle

Art.13

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin / einen Revisor, der die Jahresrechnung prüft und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung verfasst. Der Revisor muss nicht Vereinsmitglied sein.

VI. Rechnungsabschluss

Art.14

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Haftung

Art.15

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

VIII. Statutenänderungen

Art.16

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

IX. Auflösung

Art. 15

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 16

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist unter der Verantwortung der Liquidatorin / des Liquidators, bzw. der Liquidatoren / Liquidatorinnen einer Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuführen, welche aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.

Datum der Änderung: 28. Oktober 2009

Die Präsidentin

Annina Schneider Fellmann